



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10607**
Datum: 04.04.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2012	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrats Oliver Paulsen (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zu elektronisch verstärkter Musik in der Innenstadt**

In jüngerer Vergangenheit ist in den Fußgängerbereichen der Innenstadt zunehmend zu beobachten, dass sich Straßenmusiker durch elektronische Verstärkung über die mit normalem Instrumentenspiel und Gesang erreichbare Lautstärke hinaus Gehör zu verschaffen versuchen. Ebenso versuchen wiederholt Einzelhandelsgeschäfte durch in den Straßenraum hineinwirkende laute Musik Kunden anzuwerben. In anderen Städten, beispielsweise Leipzig oder Hannover, wird derartige Beschallung von Passanten und Kunden kritisch gesehen, vom wünschenswerten Straßenmusizieren unterschieden und daher reglementiert. In Halle hingegen enthält die Sondernutzungssatzung (maßgeblich §4 Abs.1 (d)) nur vergleichsweise geringe Auflagen für musikalische Darbietungen. Wir fragen daher:

1. Sind der Stadtverwaltung die beschriebenen Phänomene bekannt und wie werden diese gegebenenfalls in ihrer Wirkung auf die Attraktivität der Innenstadt bewertet?
2. Haben städtische Mitarbeiter in den vergangenen drei Jahren mit Schaustellern oder Geschäftsinhabern diesbezüglich das Gespräch gesucht oder informelle oder formelle Warnhinweise ausgesprochen? Falls ja, erfolgt dies aufgrund eigener Feststellung und Initiative oder aufgrund von Beschwerden von Bürgerinnen oder Bürgern?
3. Sieht die Stadtverwaltung weitergehenden Regelungsbedarf wie in anderen Städten?

gez. Oliver Paulsen
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

11.04.2012

Anfrage des Stadtrates Oliver Paulsen (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu elektronisch verstärkter Musik in der Innenstadt, in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2012
Vorlagen-Nr.: V/2012/10607

Antwort der Verwaltung:

1. Sind der Stadtverwaltung die beschriebenen Phänomene bekannt und wie werden diese gegebenenfalls in ihrer Wirkung auf die Attraktivität der Innenstädte bewertet?

Eine Zunahme des Einsatzes elektronisch verstärkter Straßenmusik konnte in Halle bislang nicht festgestellt werden. Es ist allerdings insbesondere in Fußgängerzonen von Großstädten üblich, dass Straßenmusikanten auch mit elektronischer Verstärkung die Flaniermeilen bespielen. Um hier einen entsprechenden Interessenausgleich zwischen Straßenmusikanten und den Passanten bzw. Anliegern schaffen zu können, wurde eine Regelung in der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) aufgenommen, wonach Straßenmusikanten gemäß § 4 Abs. 1 d) ihren Standort innerhalb einer halben Stunde um 50 Meter verlegen müssen. Diese Regelung hat sich in der Stadt Halle (Saale) bislang bewährt.

Die Werbung von Geschäftsinhabern mittels des Einsatzes von Musik ist ebenfalls üblich und belebt, ebenso wie die Straßenmusikanten, das Stadtgeschehen. In der Regel beantragen die Geschäftsinhaber bei Werbeaktionen den Einsatz von Beschallungstechnik bei der Stadtverwaltung. In den Jahren 2009 bis 2011 wurden im Ordnungsamt durch Einzelhandelsgeschäfte 14 Anträge zum Einsatz von Beschallungstechnik gestellt (2009 – 7, 2010 – 4, 2011 – 3). In allen Fällen wurden Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Beschallungstechnik auf der Grundlage der §§ 1, 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i.V.m. § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) mit Auflagen entsprechend der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) vom 26. August 1998 erteilt. Die vorgelegten Messprotokolle ergaben keine Verstöße gegen die erteilten Auflagen.

2. Haben städtische Mitarbeiter in den vergangenen drei Jahren mit Schaustellern oder Geschäftsinhabern diesbezüglich das Gespräch gesucht oder informelle oder formelle Warnhinweise ausgesprochen? Falls ja, erfolgt dies aufgrund eigener Feststellungen und Initiativen oder aufgrund von Beschwerden von Bürgerinnen oder Bürgern?

Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung und die Gefahrenabwehrverordnung schreiten die Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes regelmäßig ein, führen Gespräche mit den Verursachern der Störung und weisen auf die Einhaltung der Regelungen in den städtischen Satzungen hin. Im Rahmen des Ermessens werden Platzverweise erteilt oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstattet. Die innerstädtischen Kontrollen finden sowohl im Rahmen der eigenen Streifentätigkeit des Ordnungsamtes als auch auf Hinweis von Bürgern statt.

3. Sieht die Stadtverwaltung weitergehenden Regelungsbedarf wie in anderen Städten?

Die Stadtverwaltung sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da sich die zur Verfügung stehenden Grundlagen für ein behördliches Einschreiten bewährt haben.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter